

## Caput XVII

### Von Handwerker und Zünften, Kraemerey und Hausiren.

#### § 1

Keine Zünften sind in dem hiesigen Amt, und kann jeder sein Handwerk und Hanthierung treiben wie er will, was also derer Zünften wegen zu bemerken wäre, überlasse ich denen wo solche eingeführet sind.

#### § 2

Ob zwaren keine Zünften im Amt Beilstein sich befinden, so werden doch schier alle Handwerke darinn betrieben, wir haben

Schustern  
Schneidern  
Schreinern  
Schmiede  
Leinweber  
Schlosser  
Rothgärber  
Färber  
Tuchdrucker  
Drechseler  
Metzger  
Bierbrauer  
Becker  
Zimmerleute  
Mauerer  
Weißbinder  
Steindecker  
Strohdecker

Die wenigste, von welcherley Profession sie sind, haben Zunftmässig gelernet, sind auch keiner Zunft einverleibet, also die mehreste Stümper, und weiter nichts, als Bauern Arbeit zu machen im Stande. Dem ohngeachtet halten verschiedene Meister Gesellen, und schier alle nehmen Lehrjungen an, welche - wann sie ausgelernet haben, zu Hause bleiben, und heurathen, wenige nur pflegen auf ihr Handwerk zu reisen, und sich mehr zu vervollkommenen, woher es dann kommt, daß man so wenig geschickte Meister hat.

#### § 3

Ob zwaren keine zünftige Meistern sind, und also die Lehrjungen nicht zünftig lernen können, so hat man doch aus Erfahrung, daß verschiedene derselben in der Frembde nach gemachtem Meisterstück angenommen und nicht abgewiesen werden, doch wahrscheinlich nur an solchen Orten, wo der Zuft-Rigour nicht sonderlich herrschet.

#### § 4

Vom Betrieb der Handwerker wird in dem hiesigen Amte der gnädigste Herrschaft nichts abgegeben, sondern es treibet ein jeder Professionist sein Handwerk frei, dagegen können die Meistern auch keinem

frembden Meister das Arbeiten im Amt verbiethen, noch verwehren, daß dergleichen frembde Meistern Arbeit einbringen.

#### § 5

Bey dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin anzumerken, daß die Zünfte und deren Einrichtungen dem Staat mehr schaden als nützlich sich enthalten ..... .., und ..... der Handwerker und den allgemeinen Nach..... mehr als er solchen befördere. Einer der sein Handwerk nur Stümpermässig erlernt hat, kann - wann er nur in der Zuft zu seyn das Glück hat, vermög der Zunft Gesetzen, seinen Mitbürger zwingen, ihn in Arbeit zu nehmen, und seine Sache sich von ihm verderben zu lassen, und darf sich dieser nicht unterstehen, einen weit geschicktern, aber zu dieser Zunft nicht gehörigen Meister anzunehmen; es würde also dem Staat weit zuträglicher seyn, wann keine Zünften existirten, solche aber nunmehr, da sie einmal vorhanden sind, abzuschaffen, würde um so schwerer fallen, als ihre Einrichtungen und Verfassungen Reichs-Constitutions mässig und vom Landes Herrn confirmirt sind, bei dem grösten Theil der Bürger auch unglaubliche Unruhen entstehen würden; jedoch schlieset dieses nicht aus, daß man die gröbste Fehler, die sich bey denen Zünften eingeschlichen haben, nicht ausbessern, und dies - und jenes unschickhafte oder schädliche nicht abschaffen dürfte, solches könnte meinem Bedünken nach aus Landesherrlicher Macht ge.. wohl geschehen, im übrigen aber jede Zunft bey ihrer Verfassung gelassen werden. Hierunter gehörte, zum Beispiele, vorzüglich, daß einem jeden zünftigen Meister - ohngeachtet der dagegen schreyenden Zunftgesetzen - auser seinem Wohnort, Amt und Fürstenthum, worunter er gehöret, Arbeit zu übernehmen, und aus seiner Werkstatt zu überliefern, auch auf denen Jahrmärkten solche zum feilen Verkauf aufzustellen - gestattet würde.

#### § 6

Da die Krämereyen eigentlich in die Städte und nicht aufs Land gehören, so ist auch die Anzahl der Krämer in hiesigem Amte sehr eingeschränkt und kaum in jedem Kirchspiel einer gelassen worden, auch diese würden nicht geblieben seyn, wann eines Theils die mehresten der Amts-Unterthanen von innländischen Städten nicht zu weit entfernt, und andern Theils nicht zu befürchten gewesen wäre, daß das Geld in die näher gelegene auswärtige Städte als Hachenburg und Weilburg getragen werde, oder mehrere ausländische Krämer sich nicht an den Grenzen etabliren würden.

#### § 7

Das Hausiren mit solchen Waaren, welche man bei denen Amts Krämer, oder bei den inländischen Städtischen Handels Leuten haben kann, ist verboten, und wird dergleichen Hausirer die Waare abgenommen, oder statt dessen bestrafet, denen aber - die frembde Waaren führen, wird hauptsächlich nichts in den Weeg gelegt.